

Satzung

Förderverein der Grundschule Krampnitz e.V.

Entwurf, Stand: 30. August 2026 Zur Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 12. Oktober 2026

Hinweis zur Nutzung: Alle Stellen in eckigen Klammern [. . .] musst du vor der Gründungsversammlung ausfüllen. Der Entwurf ist so gebaut, dass er die Anforderungen der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO erfüllt. Reiche ihn trotzdem vor der Gründung beim Finanzamt Potsdam zur Prüfung ein. Ich bin kein Anwalt; für die endgültige Fassung ist die Rückmeldung von Finanzamt und Registergericht maßgeblich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Krampnitz“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Juli 2027.

Alternative zu Abs. 3: Kalenderjahr. Das Schuljahr passt besser zum Rhythmus der Schule, das Kalenderjahr passt besser zur Steuererklärung. Entscheidet euch bewusst, ein späterer Wechsel ist umständlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) zugunsten der Grundschule Krampnitz in Potsdam.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen Dritter und eigene Veranstaltungen;
 - b. die Finanzierung und Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spiel- und Sportmitteln, die aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden;
 - c. die Förderung von Projekttagen, Arbeitsgemeinschaften, Lesungen, Aufführungen, Wettbewerben und Schulfesten;
 - d. die Gestaltung des Schulgeländes, der Lernlandschaften und der Aufenthaltsbereiche;
 - e. die Unterstützung von Schulfahrten, Ausflügen und außerschulischen Lernorten, einschließlich Zuschüssen für Kinder, deren Familien die Kosten nicht oder nur teilweise tragen können;
 - f. die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule, Hort und Stadtteil.
4. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere der Landeshauptstadt Potsdam als Schulträger zur Verwendung zugunsten der Grundschule Krampnitz.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss er nicht begründen. Gegen die Ablehnung kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
 4. Personen, die sich um den Verein oder die Grundschule Krampnitz besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Stimmrecht.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als zwölf Monate im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
 4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 5. Die Mitgliedschaft ist unabhängig davon, ob ein Kind des Mitglieds die Grundschule Krampnitz besucht. Sie endet nicht, wenn das Kind die Schule verlässt.
-

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
 2. Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
 3. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der oder dem Vorsitzenden,
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d. bis zu [zwei] Beisitzerinnen oder Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolge berufen; die nächste Mitgliederversammlung bestätigt oder ersetzt sie.
4. Die Ämter nach Absatz 1 Buchstaben a bis c können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel und stimmt sich dabei mit der Schulleitung ab.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Textform oder in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Grundschule Krampnitz sowie eine von der Schulkonferenz benannte Person können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, in der Regel im ersten Schulhalbjahr.
 - Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - den Beschluss über die Beitragsordnung,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.
-

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse genügt.
 - Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit; Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung sind hiervon ausgenommen.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Abgestimmt wird offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
 - Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 32 Abs. 2 BGB). Er regelt die technischen Einzelheiten und teilt sie mit der Einladung mit.
 - Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
-

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Sie prüfen die Kassenführung und die Buchhaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres rechnerisch und sachlich und berichten der Mitgliederversammlung.
-

§ 12 Satzungsänderung

- Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist der Einladung beizufügen.
 - Änderungen des Zwecks nach § 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
 - Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art sowie Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt zur Eintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, selbständig vorzunehmen. Er teilt sie der nächsten Mitgliederversammlung mit.
-

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Krampnitz zu verwenden hat.
3. Besteht die Grundschule Krampnitz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an Potsdamer Grundschulen zu verwenden.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf gesetzlicher Grundlage.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens sieben):

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			